

Stiftungsurkunde der Stiftung Spital Affoltern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Spital Affoltern" wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a.A. errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zum Spital gehört das gesamte Leistungsangebot des Spitals.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck

- das Spital Affoltern zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen, sowie seine Zukunft zu sichern,
- Projekte des Spitals zu finanzieren, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand bezahlt werden,
- den Leitgedanken des Modells Affoltern zu vertiefen und zu verbreiten.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Vermögen

Das Spital Affoltern widmet CHF 100'000.00 in bar als Stiftungsvermögen. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch das Spital Affoltern oder andere Personen, insbesondere durch Gönnerinnen und Gönner, sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit möglich, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss aber nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat bestehend aus mindestens fünf natürlichen Personen.

Als Stiftungsratsmitglieder kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck oder der Region verbunden sind.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die Mindestzahl der Stiftungsräte unterschritten würde.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6 Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzung, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Entscheide bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglementen nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende nicht entziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung mindestens ein Stiftungsreglement, in welchem die eigene Geschäftsordnung geregelt wird. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, im Rahmen dieser Bestimmung einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 Eintrag ins Handelsregister

Die Stiftung ist öffentlich-rechtlicher Natur und als solche wird sie in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 13 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung darf nur aufgelöst werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist. In diesem Fall ist das verbleibende Stiftungsvermögen nach den Beschlüssen des Stiftungsrates auf andere Weise für die Förderung der Gesundheit einzusetzen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 30. Juni 2005.

Affoltern am Albis, 27.05.2009

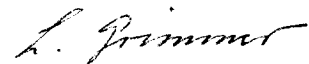
Stiftung Spital Affoltern

Die Präsidentin

Der Aktuar



Irene Enderli



Leonhard Grimmer